

Zeitschrift: Tec21
Herausgeber: Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
Band: 132 (2006)
Heft: 37: Nomadische Architektur

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



MAGAZIN

ARCHITEKTUR

Markthalle Basel

(sda/lp) Bei der Umnutzung der Basler Markthalle favorisiert die Basler Regierung das Projekt der Immobilienfirma Allreal. Es beinhaltet ein wirtschaftlich und inhaltlich überzeugendes Nutzungskonzept zur Aufwertung der Halle, so die Entscheidungsbegründung. Das Konzept sieht Marktaktivitäten, Sport- und Kulturevents im Kuppelbereich sowie kommerzielle Nutzungen in den angrenzenden Flachbauten vor. Von ursprünglich 14 interessierten Investorenteams reichten im Februar 2006 neun in- und ausländische Teams Nutzungskonzepte und Kaufangebote ein. Das Projekt von Allreal wurde der Regierung von der Findungskommission vorgeschlagen, die es in einem dreistufigen Verfahren gewählt hat. Die Kommission setzt sich aus Vertretern von Finanz- und Baudepartement, Stadtbildkommission und Denkmalpflege sowie Nutzungs- und Entwicklungsexperten zusammen.

Nachdem die ursprüngliche Nutzung der Markthalle – die Versorgung der Bevölkerung mit Obst und Gemüse – im Laufe der Jahrzehnte zunehmend von den Grossverteilern übernommen und dadurch obsolet geworden ist, wird das Bauwerk nun einer neuen Nutzung zugeführt. Gemäss den Zielen des Kantons werden die Aufwertung des städtischen Angebotes, eine publikumsorientierte Nutzung mit hoher Wertschöpfung und ein marktgegerchter Verkaufspreis angestrebt. Das Kaufangebot von Allreal beträgt rund 19 Mio. Fr. Hinzu kommen Investitionen von rund 60 Mio. Fr. Die Firma Allreal hat ihr Konzept mit dem Basler Architekturbüro Blaserarchitekten erarbeitet und liess sich vom Gewerbeverband Basel-Stadt beraten.

Baudenkmal und Neunutzung

Das Baudenkmal mit seiner 60-Meter-Kuppel von 1928 soll unter

Schutz gestellt werden. Zurückgebaut werden soll das um 1970 beim Haupteingang zusätzlich erstellte Kopfgebäude. Dadurch wird die ursprüngliche Eingangssituation mit der Einsehbarkeit der prägenden Kuppel wieder hergestellt. Gegen das Heuwaageviadukt ist derweil ein turmförmiger, 13-geschossiger Baukörper mit Wohnraum vorgesehen. Herzstück der Markthalle aber wird der raumgreifende Kuppelbereich. Im Maximum stehen für öffentliche Eventveranstaltungen 2600 m² Fläche zur Verfügung. Nach der umfangreichen Instandstellung der Kuppelhülle können hier tagsüber die Retail-Geschäfte oder die Gastrobetriebe die Fläche bespielen. In den Abendstunden werden saisonal abgestimmt beispielsweise Sport-, Musik- oder Kulturveranstaltungen stattfinden. Die an den Kuppelbereich angrenzenden Verkaufsgeschäfte sollen das innenstädtische Angebot ergänzen. Einzelne, im Eingangsreich in die Halle ragende Verkaufsflächen sind mit Galerien ausgestattet, von denen die Halle überblickt werden kann. Im Untergeschoss entstehen grossflächige Mieteinheiten sowie Platz für Bars, Lounges und einen Nachtclub. Die umliegenden Randbauten werden weiterhin für Büronutzung zur Verfügung gestellt.

Polarium für Pinguine

In den Köpfen der Basler Bevölkerung geistert noch ein weiteres Projekt herum. Christine Cerletti-Sarasin schlug zusammen mit dem

Architekten Martin Pfister eine Erweiterung des nahe gelegenen Zoos vor. Mit dem Polarium sollen sowohl die Problematik des Pols thematisiert werden wie auch Pinguine und andere Meerestiere eine neue Heimat finden. Das Projekt wurde von der Findungskommission begutachtet, jedoch nicht weiterverfolgt, weil es sich um eine monothematische Nutzung handelt, aber eine Durchmischung und nächtliche Nutzung gefordert war. Außerdem seien die Minimalanforderungen hinsichtlich der zusammenhängenden Fläche für öffentliche Nutzungen nicht erreicht worden, und das Projekt bedinge einen partiellen Rückbau der als denkmalpflegerisch wertvoll eingestuften Tragkonstruktion im Untergeschoss.

Widerstand gegen Entscheid

Es regt sich, obwohl der Entscheid zugunsten der Allreal ausgefallen ist, heftiger Widerstand. Auch der Kaufpreis von 18 Mio. Fr. scheint der Mäzenin nicht zu hoch. Die Begeisterung für ein Polarium in der höchst imposanten Halle ist verständlich, wenn auch das Projekt etwas utopisch anmutet – aber es wird vom Zoo Basel mit 5 Mio. Fr. mitgetragen. Denn ausgerechnet für den ehemals grössten europäischen Kuppelbau soll eine an diesem Ort nicht unbedingt notwendige kommerzielle Shopping-Center-Bebauung entstehen, die durch ihre kleinteilige Nutzung die Wirkung der Halle beeinträchtigen könnte.



EUROPA-PATENT

RISSE? SENKUNGEN?

**URETEK DEEP INJECTIONS®:
DIE LÖSUNG BEI FUNDATIONSPROBLEMMEN**

ANWENDUNGEN BEI:

- Wenig tragfähigem Untergrund
- Zu grosser Bodenpressung
- Ungenügender Fundation
- Aufschüttung

IHR NUTZEN:

- Einfache und schnelle Ausführung
- Sofortige Wirkung
- Keine Baustelle
- Zeit- und kostensparend

KOSTENLOSE
ANGEBOTE



Tel. 041 676 00 80
Fax 041 676 00 81
www.uretek.ch
uretek@uretek.ch

LESERBRIEFE

Keine Einfachlösung

«*Porta Alpina*», tec21 25/2006

An gewissen Flughäfen der USA hat es an den Einsteigepforten keine Warteräume. Die Passagiere begeben sich in eine Kabine in der Grösse eines mittleren Autobusses. Ein hochstelziger «Clark»-Transporter nimmt diesen Container zwischen die Beine und fährt zum Flugzeug, wo er auch gleich auf Türhöhe gehievt wird. Lange bevor in der Öffentlichkeit von einem Personentift die Rede war, hatte ich verschiedenen Stellen vorgeschlagen, dieses Prinzip der mobilen Kabine in Sedrun zu verwirklichen. Mit Kind und Koffer, Ski und Hund ist das Umsteigen jeweils kein Vergnügen, und bei dem öffentlichen Projekt hat dies ca. 4-mal zu geschehen... Werden hingegen mobile Kabinen (mit Licht und WC) auf – schon existierende – Plattformwagen der Normalspur bis zum Schachtfuss befördert, dort von einem Transporter zum Lift gebracht und oben auf Meterspur-Plattformwagen umgeladen, die entweder ins Vorderrheintal oder ins Urserental/Goms fahren, ist das Problem sehr vereinfacht! Eine Schleife der Matterhorn-Gotthard-Bahn in der Gegend Sedrun wäre dann angezeigt. Um das Ganze zu rentabilisieren, wären im Touristikland Schweiz weitere Umschlagstellen ins Auge zu fassen, wie Landquart, Chur, Visp/Brig, Montreux, Zweisimmen, Interlaken Ost und Luzern. Es wären Kombinatio-

nen von Glacier-Express mit Golden Pass denkbar oder gar Rundfahrten ab Zermatt über Lötschberg (alte Bergstrecke) und weiter via Luzern nach «Sedrun Tief», Oberalp, Furka, Zermatt. Das Centovalli und die Jurabahnen wären auch zu prüfen! Mit der vorgeschlagenen Einfachlösung sollte man den Ausbau nach meinen Vorschlägen nicht präjudizieren oder gar als Sofortlösung studieren.

Oskar Stürzinger, dipl. Ing. ETH, Champex

Unverständlich

«*Bauzonenhändel könnte Land schonen*», tec21 31-32/2006

Endlich ein handfester Beitrag, der die schon seit einiger Zeit herumschwirrenden Begriffe wie Zertifikate, Flächenausweisungsrechte etc. erklärt, dachte ich mir. Leider ist dem nicht so. Ich habe den Artikel dreimal gelesen und bin so klug als wie zuvor. Ich bin seit 40 Jahren mit Güterzusammenlegungen und Bauhandumlegungen tätig und habe weder das Ziel, das mit diesem neuen System erreicht werden sollte, noch die Begriffe (Nutzungszertifikate I und II, Ausweisungszertifikate, Flächennutzungsrechte, Flächenausweisungsrechte), noch deren Ablauf verstanden. Ich habe das Meccano schlüssig nicht begriffen. Ich bin daher auch nicht in der Lage, über Vor- oder Nachteile ge-

genüber dem heutigen Planungssystem zu diskutieren oder zu beurteilen, ob das neue System mit unserem heutigen Bodenrecht überhaupt kompatibel ist, ohne dass man dieses massiv ändert. Wenn schon der Fachmann nicht drauskommt, wie soll das dann der Gemeindepolitiker verstehen, der die Sache dem Bürger und Grundeigentümer erklären soll? Die neue Idee mag vielleicht gut sein, aber sie muss viel transparenter, verständlicher und nachvollziehbar kommuniziert werden, sonst hat sie in unserem konservativen Bodenrecht keine Chance. Andreas von Waldkirch, dipl. Kulturing. ETH, Grafenried

dürfe in Anbetracht ihrer Wichtigkeit nicht auf dem Weg einer Einstellung durch die Staatsanwaltschaft als Verwaltungsinstanz beantwortet werden. Die Bedeutung dieser Frage verlange vielmehr aus formalen Gründen eine Beurteilung durch die zuständigen Strafgerichte. Es dürfe also nicht der abgekürzte Weg der Einstellung gewählt werden, sondern die Entscheidung (Verjährung oder keine Verjährung) müsse auf dem ordentlichen Weg nach einer vollen Untersuchung durch die Gerichte getroffen werden. Das Obergericht hat damit den Einstellungsentscheid aus rein formellen Gründen als voreilig betrachtet und nur deswegen aufgehoben. Damit wurde die Frage der Verjährung auf den Gerichtsweg verwiesen.

Zur eigentlichen Frage der Verjährung hat sich das Obergericht Solothurn gar nicht geäussert. Damit hat es sich auch nicht in Widerspruch zum massgebenden Bundesgerichtsurteil vom 21. September 2005 (6S.449/2004) gestellt, wo die höchste Gerichtsinstanz in einem vergleichbaren Fall deutlich und klar für die Verjährung entschieden hat. Damit spricht die Sach- und Rechtslage weiterhin klar dafür, dass eventuelle Ansprüche gegen die Planer verjährt sind. Dies im Unterschied zur Werkeigentümerhaftung von Art. 58 OR, die aber nicht den Planern gegenüber geltend gemacht werden kann.

Urs Hess-Odoni, Dr. iur., Luzern

Info-Management = Mehr Zeit für Architektur!

In 60 laufenden Grossprojekten im Einsatz mit immer denselben Zielen: **Mehr Zeit für Architektur, tiefere Nebenkosten und bessere Kontrolle**, wo Ihr Projekt steht. Bewährt in Bauvorhaben von 6 – 400 Mio. www.Info-Management.ch oder 043 344 64 64 für **Projektraum und Output**.

